Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter

Band: 7 (1841)

Heft: 5-6

Buchbesprechung: Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse

über das zürcherische Volksschulwesen : nebst einem

pädagogischen Anhange

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Damit will ich ihm jedoch keinen Vorwurf machen, noch ein Mißtrauen gegen ihn ausdrüffen.

Schließlich erlaube ich mir noch den Wunsch an ihn, die Schulbewegung im Kanton Zürich auch noch im Weitern bis auf die neueste Zeit in ein Gesammtbild zu bringen. Er wird dadurch dem Lehrerstande, dem ich die Lesung der vier Hefte hiemit angelegentlich empfehle, einen angenehmen Dienst erweisen.

Sammlung der Gesetze, Reglements, Verordnungen und Beschlüsse über das zürcherische Volksschul- wesen. Nebst einem pädagogischen und statistischen Anhange. Zürich, bei Orell, Füßli und Komp. 1839. (300 S. 8.)

Diese Sammlung, nach Beschluß bes Erzichungeraths vom 17. Nov. 1839 durch hrn. Direktor Scherr ge= macht, enthält je die Gesetze, Reglemente, Berordnungen und Beschlüsse bezüglich auf das Volksschulwesen des Rantons Zürich, nach der Zeitfolge geordnet. chronologische Inhaltsanzeige und ein Sachregister erleichtern das Aufsuchen und Nachschlagen. Der Beraus geber hat dieser Sammlung zum Nuten der untern zur= cherischen Schulbehörden noch einen werthvollen Unhang beigefügt, enthaltend: Erläuterungen des allgemeinen Lehrplans und der Leftionsplane, statistische Uebersichten, welche Letteren einen ziemlich umfassenden Ueberbliff über das dortige Schulmesen gemähren. - Für Schulbehör= den und Lehrer ist diese Sammlung um so interessanter, als sie auch einen Bliff in die stufenweise Entwifflung der zurcherischen Schulgesetzgebung gewährt, wie sich dieselbe im Laufe von acht Jahren gestaltet hat. — Bemerkenswerth ist es auch, daß der Erziehungsrath auf 1000 Exemplare unterzeichnete, um fie zu vertheilen: 1 Erpl. in jede Schule, 1 an jede Gemeinds = und Se= fundarschulpflege, 20 an jede Bezirksschulpflege, 25 an den Direktor und die Lehrer und in die Bibliothek des Seminars, 2 in die Bibliothek der Lehrer an den Rantonal-Lehranstalten, I an jedes Mitglied des Erziehungsraths, I an jede oberste Schulbehörde der Schweiz. Zugleich mußte die Herausgabe in der Art geschehen, daß Jedermann die Sammlung auf dem Wege des Buchhandels erhalten konnte. Der Erziehungsrath wußte, was er that.

Des Hauses Fluch und des Hauses Segen. Ein Beitrag zur Begründung der öffentlichen Wohlschrt und des Glüffes der Familien von J. J. Glaser. Bern und St. Gallen. Verlag von Huber und Komp. (Joh. Körber). 1841. 120 S. 8.

Vorliegende Erzählung hat den Zweff, in dem Bei= spiel zweier Brüder nachzuweisen: wie der gandmann unter Gottesfurcht und christlichem Wandel durch Kleiß, Ordnung und verständige Wirthschaft zum häuslichen Gluff gelange, aber unter Migachtung Gottes unter schlechtem Wandel durch Unfleiß, Unordnung und unverständige Wirthschaft sein und der Seinen Ruin begründe. Der Stoff ist somit gut gewählt und nicht nur in sitt= licher Hinsicht theils fraftig erhebend, theils fraftig warnend, sondern auch in Absicht auf Landwirthschaft viel= fach belehrend. Die haltung des Ganzen zeugt von dem für Menschenwohl glühenden Gemüthe des Verf. — Die Darstellung ist blühend, dürfte aber hie und da einfacher sein. Der Verf. ist sicherlich noch jung und hat sich zu hüten vor allzu vielem Moralistren (benn man kann auch hierin des Guten zu viel thun) und vor der Ueberfülle gemuthlicher Zusprüche; denn man möchte sonst leicht Vietismus wittern. Wer für das Bolk schreibt, muß in der Wahl des Ausdruffs sehr vorsichtig sein, und daher den Bildungsstand, den Charafter desselben nie aus dem Auge verlieren. In dieser hinsicht möchte ich den Berf. auf einige Stellen aufmerksam machen. S. 45: "Wenn Beister höherer Urt zur Bewunderung hinreißen, fo begegnen dem Reisenden bald wieder Individuen, welche